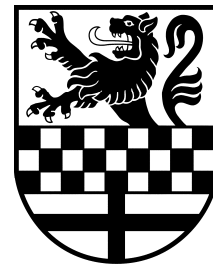


Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



 **Südwestfalen**
Regionale 2013

| | | |
|--------|---|---------------|
| Nr. 49 | Ausgegeben in Lüdenscheid am 01.12.2010 | Jahrgang 2010 |
|--------|---|---------------|

| Inhaltsverzeichnis | | |
|---------------------------|---|--|
| 30.11.2010 | Stadt Altena (Westf.) | Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009..... 1050 |
| 24.11.2010 | Stadt Menden (Sauerland) | Neuwahl der Schiedsperson für den Schieds- amtsbezirk Menden Bezirk Menden-Nord 1052 |
| 25.11.2010 | Ev. Reformierte Kirchengemeinde Wiblingwerde | Friedhofssatzung 1052 |
| 26.11.2010 | Stadt Kierspe | Aufstellung eines Vorhaben- Erschließungsplanes Nr. 19 „Gut Haarbecke“ gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB)..... 1057 |
| 26.11.2010 | Stadt Kierspe | Flächennutzungsplan der Stadt Kierspe, 12. Änderung Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Sondergebietfläche mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaftlicher Betrieb mit temporärer Nutzung als Gast- und Versammlungsstätte“ in Kierspe, Gut Haarbecke 1059 |
| 26.11.2010 | Stadt Halver | 2. Satzung vom 26.11.2010 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Halver vom 18.12.2002 1062 |
| 23.11.2010 | Stadt Lüdenscheid | Melderegisterauskunft in besonderen Fällen 1062 |
| 26.11.2010 | Stadt Lüdenscheid | Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern in der Stadt Lüdenscheid..... 1063 |
| 26.11.2010 | Stadt Lüdenscheid | Förmliche Festsetzung des Stadtumbaugebietes „Bahnhofsquartier und Knapperstraße“ 1064 |
| 29.11.2010 | Märkischer Kreis | Antrag des Landwirtes H. Fabry, 58802 Balve, auf Erweiterung seiner Sauen- und Mastschweine- haltung durch den Neubau eines Schweinemast- stalles gemäß 4 Abs. 1 BImSchG..... 1066 |



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009

Gemäß § 103 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S.950), wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH, Altena, durch Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses in der Sitzung am 09.09.2009 mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Altena (Westf.) zum 31.12.2009 beauftragt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 25.08.2010 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, den der Rechnungsprüfungsausschuss am 09.09.2010 unverändert übernommen hat.

Daraufhin hat der Rat der Stadt Altena (Westf.) in seiner Sitzung am 20.09.2010 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat stellt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2009 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 143.420.450,99 € und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 12.914.019,56 € fest. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 12.914.019,56 € wird mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.“

Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2009 die vorbehaltlose Entlastung.“

Die beigefügte Schlussbilanz der Stadt Altena (Westf.) zum 31.12.2009 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt zur Einsichtnahme ab dem 01.12.2010 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus Altena, Lüdenscheider Str. 22, Zimmer 40, öffentlich aus. Zusätzlich kann sie im Internet unter www.altena.de eingesehen werden.

Das Rathaus ist geöffnet:

Montag – Freitag: 9.00 – 12.00 Uhr

Montag – Donnerstag: 14.00 – 15.30 Uhr

Altena (Westf.), 30.11.2010

Dr. Hollstein
Bürgermeister

Stadt Altena (Westf.)
Bilanz
zum 31. Dezember 2009

Anlage I

| AKTIVA | 31.12.2009 | 31.12.2008 | PASSIVA | € | 31.12.2009 | 31.12.2008 |
|---|----------------|----------------|--|---------------|----------------|----------------|
| | € | € | | € | € | € |
| 1. Anlagevermögen | | | 1. Eigenkapital | | | |
| 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände | 12.327,74 | 13.657,73 | 1.1 Allgemeine Rücklage | 37.608.169,87 | | 41.069.368,45 |
| | | | 1.2 Jahresfehlbetrag | 12.914.019,56 | | 2.994.897,51 |
| 1.2 Sachanlagen | | | | | 24.694.150,31 | 38.074.470,94 |
| 1.2.1 <u>Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</u> | | | 2. Sonderposten | | | |
| 1.2.1.1 Grünflächen | 523.165,06 | 502.963,60 | 2.1 für Zuwendungen | 26.524.345,06 | | 26.467.442,13 |
| 1.2.1.2 Ackerland | 124.166,17 | 123.520,87 | 2.2 für Beiträge | 4.329.915,97 | | 3.599.027,32 |
| 1.2.1.3 Wald, Forsten | 700.171,43 | 708.477,76 | 2.3 für den Gebührenaussgleich | 196.157,16 | | 236.612,30 |
| 1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke | 742.536,54 | 751.747,77 | | | 31.050.418,19 | 30.303.081,75 |
| | 2.090.039,20 | 2.086.710,00 | 3. Rückstellungen | | | |
| 1.2.2 <u>Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</u> | | | 3.1 Pensionsrückstellungen | 22.023.109,00 | | 21.247.619,00 |
| 1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen | 592.727,28 | 607.545,46 | 3.2 Instandhaltungsrückstellungen | 132.442,24 | | 416.556,05 |
| 1.2.2.2 Schulen | 22.365.123,82 | 22.964.208,34 | 3.3 Sonstige Rückstellungen | 1.850.287,93 | | 1.012.156,91 |
| 1.2.2.3 Wohnbauten | 2.020.372,60 | 2.222.556,53 | | | 24.005.839,17 | 22.676.331,96 |
| 1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude | 20.910.903,48 | 21.405.501,05 | 4. Verbindlichkeiten | | | |
| | 45.889.127,18 | 47.199.811,38 | 4.1 <u>Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen</u> | | | |
| 1.2.3 <u>Infrastrukturvermögen</u> | | | 4.1.1 vom öffentlichen Bereich | 24.343.870,07 | | 25.935.686,00 |
| 1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens | 7.175.627,92 | 7.149.729,86 | 4.1.2 vom privaten Kreditmarkt | 5.635.204,46 | | 4.010.217,72 |
| 1.2.3.2 Brücken und Tunnel | 3.699.503,80 | 3.835.677,87 | | | 29.979.074,53 | 29.945.903,72 |
| 1.2.3.3 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen | 36.896.950,04 | 37.499.457,99 | 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung | 28.787.118,20 | | 18.675.354,44 |
| 1.2.3.4 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens | 759.006,19 | 406.746,22 | 4.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen | 111.598,41 | | 114.184,83 |
| | 48.531.087,95 | 48.891.611,94 | 4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 274.475,49 | | 408.932,93 |
| 1.2.4 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler | 156.752,56 | 114.567,56 | 4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen | 23.751,67 | | 26.041,50 |
| 1.2.5 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge | 1.238.303,53 | 1.262.271,06 | 4.6 Sonstige Verbindlichkeiten | 4.339.635,27 | | 859.249,64 |
| 1.2.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung | 1.056.053,18 | 846.138,46 | | | 63.515.653,57 | 50.029.667,06 |
| 1.2.7 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau | 82.425,23 | 557.445,02 | 5. Passive Rechnungsabgrenzung | | 154.389,75 | 236.420,00 |
| | 2.533.534,50 | 2.780.422,10 | | | | |
| | 99.043.788,83 | 100.958.555,42 | | | | |
| 1.3 Finanzanlagen | | | | | | |
| 1.3.1 Beteiligungen | 4.863.282,63 | 4.863.282,63 | | | | |
| 1.3.2 Sondervermögen | 31.510.569,30 | 31.510.569,30 | | | | |
| 1.3.3 Wertpapiere des Anlagevermögens | 971.000,00 | 1.051.960,00 | | | | |
| 1.3.4 Ausleihungen | 52.662,35 | 64.933,45 | | | | |
| | 37.397.514,28 | 37.490.745,38 | | | | |
| 2. Umlaufvermögen | | | | | | |
| 2.1 <u>Vorräte</u> | | | | | | |
| 2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren | 203.447,00 | 203.447,00 | | | | |
| <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u> | | | | | | |
| 2.2 <u>Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen</u> | | | | | | |
| 2.2.1.1 Gebühren | 47.923,86 | 44.088,70 | | | | |
| 2.2.1.2 Beiträge | 324.978,46 | 153.173,54 | | | | |
| 2.2.1.3 Steuern | 245.850,72 | 153.781,07 | | | | |
| 2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen | 27.827,88 | 11.033,76 | | | | |
| 2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen | 367.832,01 | 352.017,18 | | | | |
| | 1.014.412,93 | 714.094,25 | | | | |
| 2.2.2 <u>Privatrechtliche Forderungen</u> | | | | | | |
| 2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich | 1.021.526,11 | 737.101,64 | | | | |
| 2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich | 42.994,96 | 9.744,41 | | | | |
| 2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen | 471.969,34 | 485.773,10 | | | | |
| 2.2.2.4 gegen Beteiligungen | 610.264,50 | 93.205,72 | | | | |
| 2.2.2.5 gegen Sondervermögen | 987.577,11 | 0,00 | | | | |
| | 3.134.332,02 | 1.325.824,87 | | | | |
| 2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände | 2.145,42 | 451,54 | | | | |
| | 4.150.890,37 | 2.040.370,66 | | | | |
| 2.3 <u>Liquide Mittel</u> | 2.091.316,95 | 44.962,48 | | | | |
| 3. Aktive Rechnungsabgrenzung | 521.165,82 | 568.233,04 | | | | |
| | 143.420.450,99 | 141.319.971,71 | | | 143.420.450,99 | 141.319.971,71 |



Öffentliche Bekanntmachung

Neuwahl der Schiedsperson für den Schieds- amtsbezirk Menden Bezirk Menden-Nord

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 21.09.2010

Herrn Frank Boberg, wohnhaft Eberhardstr. 2,
58708 Menden

zum Schiedsmann für den Schiedsbezirk Men-
den – Bezirk Menden-Nord gewählt.

Der Direktor des Amtsgerichts Menden hat die Wahl
des Schiedsmanns gem. § 4 Schiedsamtsgesetz
(SchAG NRW) bestätigt und gem. § 5 SchAG NRW
dessen Vereidigung vorgenommen.

Die Amtszeit des Schiedsmanns Frank Boberg be-
ginnt am 17.11.2010 und endet mit Ablauf des
16.11.2015. Der Amtsraum des Schiedsmanns be-
findet sich in der Hauptschule Böesperde, Bahn-
hofstr. in Böesperde 2, 58708 Menden.

Menden, 24.11.2010

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Pifczyk

Evangelisch -reformierte Kirchengemeinde Wiblingwerde

Das Presbyterium der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Wiblingwerde hat in seiner Sitzung einstimmig beschlossen, beim Landeskirchenamt die neue Friedhofsgebührensatzung vom 25.7.2010 für 3 Jahre genehmigen zu lassen.

Die Geltungsdauer war bis zum 28.2.2010 befristet. Die Friedhofsgebührensatzung vom 20.9.2006 wurde wie folgt geändert:

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof
der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde
Wiblingwerde

vom 25.07.2010

Die Evangelisch -reformierte Kirchengemeinde Wiblingwerde.
Vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 10 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Friedhofswesenverordnung – FWVO) vom 18. Dezember 2003 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Wiblingwerde und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührensuldnerin oder dem Gebührensuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Nutzungsgebühren

| | | |
|---|--------|------|
| (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht | | |
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 30 Jahre) | 446,00 | Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre) | 446,00 | Euro |

| | | |
|--|--------|------|
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre) | 545,00 | Euro |
| d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) | 496,00 | Euro |

| | | |
|---|---------|------|
| (2) Reihengemeinschaftsgrabstätten ohne Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin | | |
| a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) | 1220,00 | Euro |
| b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) | 720,00 | Euro |

| | | |
|---|--------|------|
| (3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht | | |
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 545,00 | Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 496,00 | Euro |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 18,20 | Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 16,60 | Euro |

§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 8,90 € je Grab und Jahr erhoben. Sie wird für drei Jahre im Voraus erhoben. 1 Bei Vergabe eines neuen Nutzungsrechtes, bei Bestattungen und Beisetzungen sowie bei einem Wechsel im Nutzungsrecht besteht die Möglichkeit, die Friedhofsunterhaltungsgebühr bis zum Ablauf des Nutzungsrechts im Voraus zu entrichten.

§ 6
Bestattungsgebühren

| | | |
|---|--------|------|
| (1) Grundgebühren | | |
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten | 310,00 | Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 310,00 | Euro |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 440,00 | Euro |
| d) Urnenbeisetzung | 220,00 | Euro |

| | | |
|--|-------|------|
| (2) Besondere Gebühren | | |
| a) Benutzung der Kirche anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration | 60,00 | Euro |
| b) Orgelspiel | 40,00 | Euro |
| c) Benutzung der Leichenkammer | 65,00 | Euro |

| | | |
|--|--------|------|
| d) Einheitliche Grabplatte gem. § 11 Abs. 6 und § 12 Abs. 10 Friedhofssatzung | 280,00 | Euro |
| i) Zusatzgebühren bei Bestattungen von Nichtgemeindemitgliedern | 150,00 | Euro |

§ 7

Gebühren für Umbettungen

Arbeiten im Zusammenhang mit einer Umbettung werden an eine Fremdfirma vergeben.
Die entstehenden Kosten werden der Auftraggeberin / dem Auftraggeber durch die Friedhofsträgerin in Rechnung gestellt.

§ 8

Sonstige Gebühren

| | | |
|--|-------|------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales | 25,00 | Euro |
| (2) Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen | 0,00 | Euro |
| (3) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals | 25,00 | Euro |
| (4) Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes | 20,00 | Euro |
| (5) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung | 20,00 | Euro |
| (6) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen | 20,00 | Euro |
| (7) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage | 20,00 | Euro |
| (8) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 Friedhofssatzung | 15,00 | Euro |
| (9) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Abs. 6 Friedhofssatzung | 15,00 | Euro |
| (10) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr) | 3,00 | Euro |
| (11) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 4,00 | Euro |
| (12) Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit | 4,00 | Euro |

Stadt Kierspe
Der Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 19 „Gut Haarbecke“ gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung am 29.09.2009 nach entsprechender Antragstellung des Vorhabenträgers die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens zu dem vom Vorhaben- und Erschließungsträger erarbeiteten und mit der Stadt Kierspe und dem Märkischen Kreis abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 19 „Gut Haarbecke“ auf dem Grundstück Gemarkung Rönsahl, Flur 7, Flurstücke 134, 142, 646, 1186, 133/1, 496/135 und 498/145 beschlossen.
Der Bereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan erkennbar.

Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung am 29.09.2009 ebenfalls beschlossen, die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 BauGB durchzuführen.

Der Beschluss des Rates vom 29.09.2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 „Gut Haarbecke“ liegt in der Zeit vom

08.12.2010 bis einschließlich 10.01.2011

beim Bürgermeister der Stadt Kierspe, Bauverwaltungs- und Planungsamt, Zimmer 20,
Springerweg 21, 58566 Kierspe während der Dienststunden

| | |
|-------------------------|--|
| montags bis donnerstags | 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr |
| mittwochs | 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr |
| freitags | 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr |

öffentlich aus.

Während der Auslegungszeit können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Bürger haben die Möglichkeit, sich über Ziele und Zwecke, die mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes verfolgt werden, zu informieren.

Kierspe, 24.11.2010



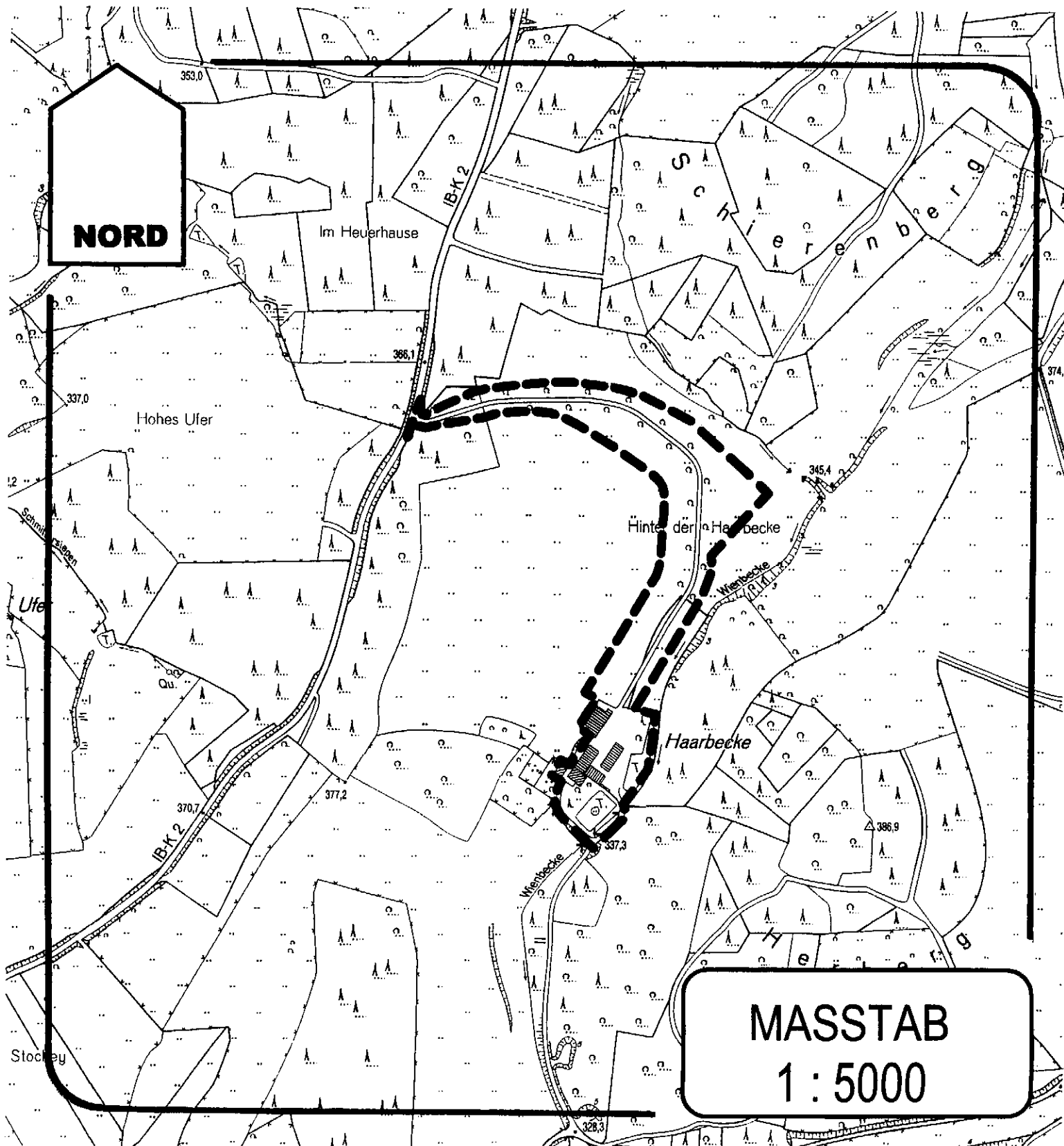
Frank Emde
Bürgermeister



STADT KIERSPE

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR.19

„Gut Haarbecke“



MASSTAB
1 : 5000

Stadt Kierspe
Der Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

Flächennutzungsplan der Stadt Kierspe, 12. Änderung; Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaftlicher Betrieb mit temporärer Nutzung als Gast- und Versammlungsstätte“ in Kierspe, Gut Haarbecke

Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung am 29.09.2009 den Beschluss zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Die Stadt Kierspe beabsichtigt, im Bereich des Gutes Haarbecke eine im FNP dargestellte Fläche für die Landwirtschaft in eine Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaftlicher Betrieb mit temporärer Nutzung als Gast- und Versammlungsstätte“ umzuwandeln.

Der Beschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht und die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 BauGB eingeleitet. Die Durchführung der Bürgerbeteiligung erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 der Richtlinien der Stadt Kierspe als Bürgerbeteiligung im Regelfall.

Der Änderungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan erkennbar.

In der Zeit vom

08.12.2010 bis einschließlich 10.01.2011

wird jedem interessierten Bürger die Möglichkeit gegeben, sich über die Ziele und Zwecke, die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt werden, beim Bürgermeister der Stadt Kierspe, Bauverwaltungs- und Planungsamt, Zimmer 20, Springerweg 21, 58566 Kierspe während der Dienststunden

| | |
|-------------------------|--|
| montags bis donnerstags | 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr |
| mittwochs | 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr |
| freitags | 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr |

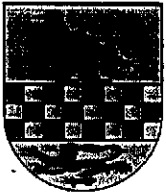
zu informieren.

Während der Auslegungszeit können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Kierspe, 24.11.2010



Frank Emde
Bürgermeister



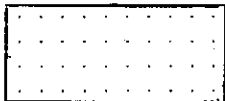
STADT KIERSPE 12. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaftlicher Betrieb mit temporärer Nutzung als Gast- und Versammlungsstätte“

Planlegende für die zeichnerische Darstellung



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
der Flächennutzungsplanänderung



Fläche für die Landwirtschaft



Sondergebietsfläche
Zweckbestimmung:
Landwirtschaftlicher Betrieb mit temporärer Nutzung
als Gast- und Versammlungsstätte

NORD

BESTAND
M. 1 : 15000

NORD

SO

Zweckbestimmung
Landwirtschaftlicher Betrieb mit temporärer Nutzung
als Gast- und Versammlungsstätte

PLANUNG
M. 1 : 15000



Bekanntmachung der Stadt Halver
I.

2. Satzung vom 26.11.2010

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Halver vom 18.12.2002

Der Rat der Stadt Halver hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Transparenzgesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S.950), des § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) in seiner Sitzung am 22.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1:

§ 2 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1.

Der bisherige Satz 2 wird Absatz 2.

Es werden folgende Absätze angefügt:

(3)
Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.

(4)
Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz erhoben. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

Artikel 2:

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 26.11.2010

Der Bürgermeister

(Dr. Bernd Eicker)



Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

Nach § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen darf die Meldebehörde in nachstehend genannten besonderen Fällen Auskünfte erteilen:

- 1.) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter

der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

- 2.) Auskünfte nach Maßgabe dieser Regelungen dürfen auch den Antragstellern und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintrags- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tag der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.
- 3.) Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk Melderegisterauskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nur nach deren **Einwilligung** erteilen. Die Auskunft darf nur Angaben über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.
- 4.) Adressbuchverlagen darf zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden. Die Übermittlung von Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor **schriftlich eingewilligt** haben.

Widerspruchsmöglichkeiten, Einwilligungserfordernis

Die betroffenen Personen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch muss spätestens drei Monate vor dem Ereignis, im Fall 1.) spätestens sechs Monate vor der Wahl eingehen. Beim Volksbegehren sollte der Widerspruch bis zum Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung und bei Volksentscheiden sowie bei Bürgerentscheiden bis zum Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages eingehen.

Bereits vor dieser Bekanntmachung erhobene Widersprüche werden berücksichtigt.

Das Widerspruchsrecht steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen und an Adressbuchverlage werden nur erteilt, wenn die betroffenen Personen zuvor schriftlich ihre Einwilligung

dazu erklärt haben. Die Einwilligung kann sich auch auf einzelne Auskünfte, z. B. Alters- und/oder Ehejubiläen beschränken. **Ohne diese ausdrückliche Erklärung werden Daten zu Alters- und Ehejubiläen und an Adressbuchverlage nicht übermittelt.**

Der Widerspruch und/oder die Einwilligung ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Bürgermeister der Stadt Lüdenscheid, Bürgeramt, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid.

Lüdenscheid, 23.11.2010

Der Bürgermeister
Dzewas



**Satzung über die Festsetzung der
Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern
in der Stadt Lüdenscheid
(Hebesatzsatzung)
vom 26.11.2010**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am 22.11.2010 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 232 v. H. |
| für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 429 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 432 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 26.11.2010

Der Bürgermeister
Dzawas



Förmliche Festlegung des Stadtumbaugebietes „Bahnhofsquartier und Knapper Straße“

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und des § 171 b Absatz 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) hat der Rat der Stadt Lüdenscheid in seiner Sitzung am 22.11.2010 beschlossen, das in dem anliegenden Plan gekennzeichnete Gebiet, in dem Stadtumbaumaßnahmen durchgeführt werden sollen, als Stadtumbaugebiet „Bahnhofsquartier und Knapper Straße“ förmlich festzulegen.

Die Karte mit dem räumlichen Geltungsbereich des Stadtumbaugebietes „Bahnhofsquartier und Knapper Straße“ liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab im Zimmer 537 des Rathauses der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, während der Dienststunden der

Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Lüdenscheid, 26.11.2010

Der Bürgermeister
Dzawas

Bekanntmachung

Antrag des Landwirtes H. Fabry, 58802 Balve, auf Erweiterung seiner Sauen- und Mastschweinehaltung durch den Neubau eines Schweinemaststalles gemäß 4 Abs. 1 BImSchG.

962.0010/10/0701G2-G/Wil

Der landwirtschaftliche Betrieb Fabry beabsichtigt, am Hofstandort in 58802 Balve, Neuenrader Straße 25, seine Schweinemast bzw. Sauen- und Ferkelaufzucht auf insgesamt 1.450 Mastschweine zu erhöhen. Die Anzahl der Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkel bleibt unverändert. Es ist geplant, einen neuen Stall für Mastschweine zu errichten und zwei vorhandene Stallbereiche in den Altgebäuden außer Betrieb zu nehmen.

Das beschriebene Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterung und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), in Verbindung mit Nr. 7.1 g) bzw. Nr. 7.1 h) Spalten 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) in der Neufassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2728).

Aufgrund der gemischten Bestände gehört die Anlage ebenfalls zu den unter Nr. 7.11.3 Spalte 2 Buchstabe S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) aufgeführten Anlagen, da die jeweils unter den Nummern 7.7.3 „Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Mastschweinen (Schweine von 30 kg Lebendgewicht oder mehr) mit 1.500 bis weniger als 2.000 Plätzen“ und 7.8.3 „Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkel (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht) mit 560 bis weniger als 750 Plätzen“ genannten Platzzahlen nicht erreicht werden, aber die Summe der Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die Platzzahlen ausgeschöpft werden, den Wert 100 überschreitet.

Somit war im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPG vorzunehmen.

Die Bewertung aufgrund der überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener

Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf somit keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die gemäß § 3a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Entscheidungsgründe liegen beim Landrat des Märkischen Kreises als untere Umweltschutzbehörde, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid, Zimmer 402 aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Wilms

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich